

Gerhochs Hand, absieht, findet man keine Abweichungen der Reichersberger von der Pariser Fassung im Text<sup>27)</sup>. Die Ergänzung nahm, wie bemerkt, anscheinend derselbe Schreiber vor, der etwa 4—5 Jahre früher den weggegebenen Teil des Codex geschrieben hatte. Dann aber hat auf fol. 156<sup>v</sup>—157<sup>r</sup> eine neue Hand, die uns bisher nicht begegnet ist, die Widmung an Kardinal Heinrich in einer neuen, als Brief stilisierten Fassung nachgetragen (R 93) und (mit Federwechsel) den mehrfach erwähnten Brief Papst Eugens hinzugefügt (R 41). Dieser zweiten Fassung der Dedikation hat man entnehmen wollen, daß der Pariser Codex nicht auf das Widmungs-Exemplar zurückgehen könne<sup>28)</sup>. In der Tat kann nur entweder die Widmungs-Vorrede des Pariser Codex oder der Widmungs-Brief des Reichersberger dem Kardinal übergeben worden sein. Ein Vergleich beider Fassungen zeigt, daß der Kern mit seinen ausführlichen Erörterungen über *regnum* und *sacerdotium* wörtlich gleich lautet. Die Reichersberger Fassung hat am Anfang aber eine Briefadresse, die der Pariser fehlt, und anstelle des ersten Absatzes der Pariser Fassung, der mit dem Prolog in der Reichersberger Handschrift fol. 103<sup>r</sup> übereinstimmt und von der Dedikation an Papst Eugen berichtet, steht ein knapper Einleitungssatz. Der Brief paßte also nur

<sup>27)</sup> Zu den Textänderungen in beiden Codices noch zwei Notizen: die direkte Anrede an Papst Eugen ist im cod. Par. beide Male nachträglich durch Rasur hergestellt: fol. 11<sup>v</sup> *tu, papa Eugeni, ... mandasti* aus *papa Eugenius ... mandavit* und fol. 14<sup>v</sup> *per te, papa Eugeni,* aus *per papam Eugenium* (LdL 3, 455 und 457), beides von Gerhochs Hand. Diesen Versuch, der ganzen Schrift das Aussehen eines Brieftrakts an den Papst zu geben, hat der Verfasser im Reichersberger Codex nur an der 2. Stelle wiederholt; dagegen wurden die oben Anm. 18 auf S. 51 notierten Korrekturen vom Schreiber offenbar auch im Konzept vorgenommen und sind in den Reichersberger Codex übergegangen. — Ein Zitat aus einer Dekretale Nikolaus' I. steht im cod. Par. fol. 20<sup>r</sup> in demselben Auszug, den Gerhoch schon früher und noch später (LdL 3 S. 147, 278, 402) bringt und der ebenso abgegrenzt ist wie in Gratians Dekret c. 6 D. 96 (aus der *collectio trium partium*). Im cod. Reichersberg 6 fol. 121<sup>v</sup> ist das Zitat nachträglich am Rand um ein erhebliches Stück seines Kontextes, der sich in den Rechtsammlungen anscheinend nicht fand, erweitert worden (vgl. LdL 3, 465, wo Zeile 38 statt *in pius* zu lesen ist *in suis*; die Quelle jetzt MG. Epp. 6, 486). Das ist ein neues Zeugnis für Gerhochs Bemühen, über zeitgenössische Sammlungen hinaus zu den Urtexten des Rechtes und des Glaubens vorzudringen und die Ergebnisse auch nachträglich noch seinen Schriften einzufügen. Diese jedenfalls nach 1158 vorgenommene Korrektur stammt von einem Schreiber, andere — wie die Ergänzung einer kleinen Haplographie-Lücke fol. 112<sup>v</sup> — von Gerhoch selbst (Tafel 1 a). — In der Reichersberger Fassung erhält Norbert von Xanten zusätzlich das Epitheton *religiosus* (LdL 3, 451 Zeile 12; Classen S. 33 Anm. 13 ist entsprechend zu berichtigen).

<sup>28)</sup> So Van den Eynde S. 102 f. Die Abweichungen des Widmungs-Briefes von der Widmungs-Vorrede des Parisinus sind LdL 3, 439 und 441 in den Fußnoten wiedergegeben.